



## **Boots- und Arbeitsordnung der Segelkameradschaft HAVEL e.V.**

### **1. Bootsausleihe und –nutzung**

1. Die Freizeitboote stehen den Mitgliedern der SKH zur Verfügung. Anfallende Gebühren richten sich nach der aktuell gültigen Gebührenordnung. Ä
2. Die Schlüssel für Boote und Hallen werden in den zugewiesenen Schlüsselendbehältern der HvT-Kaserne gelagert. Nach einer Einweisung sind diese für berechnete Mitglieder grundsätzlich zugänglich. Mitglieder (z.B. extern) ohne Gebäudezutrittskarte sind in einer Mitgliederliste bei der Wache hinterlegt und somit zum Empfang einer Gebäudezutrittskarte für den Schlüsselendbehälter berechnigt. Ä
3. Bordbücher und Kopien der Bootspapiere befinden sich auf den Booten. Ä
4. Der Bootsführer trägt die Verantwortung für seine Besatzung, das Boot und die Ausrüstung. Er soll deshalb nur Fahrten unternehmen, die er sich, der Besatzung und dem Boot zutraut. Ä
5. Der Bootsführer muss Mitglied der SKH sein. Er muss jährlich an einer Einweisung in die Handhabung des Bootes teilgenommen haben und - sofern er segeln möchte - den Segelschein A des DSV oder mindestens ein vergleichbares Zertifikat vorweisen können. Für die nautische Ausstattung ist der Bootsführer verantwortlich. Ä
6. Es ist Pflicht der Bootsführer/innen, ihrer seemännischen Sorgfaltspflicht nachzukommen, die Boote pfleglich zu behandeln und schonend mit dem Material umzugehen. Nichtschwimmer haben an Bord Schwimmwesten anzulegen. Ä
7. Das Fahrtgebiet (ausgehend vom StO) ist grundsätzlich auf die Gewässer bis Berlin und Brandenburg (Stadt) beschränkt. Eine Erweiterung des Fahrtgebietes ist in Absprache mit dem Vorstand der SKH möglich. Ä
8. Für die Teilnahme an Regatten gelten die jeweiligen Reglementierungen.
9. Der Bootsführer hat das Bordbuch zu führen. Eintragungen sind mit wasserfester Tinte oder Kugelschreiber vorzunehmen (Urkundencharakter). Ä
10. Bei Übernahme eines Bootes sind die Einsatzfähigkeit des Bootes und die Vollständigkeit der Ausrüstung festzustellen und im Bordbuch zu bestätigen.
11. Ablege- und Einlaufzeiten, die Motorbetriebszeit sowie sonstige Vorkommnisse sind im Bordbuch festzuhalten. Ä
12. Ingetretene Schäden oder Mängel können vorkommen, sind jedoch ins Bordbuch einzutragen und umgehend dem Vorstand anzuzeigen. Die fachgerechte Beseitigung von Schäden obliegt dem Verursacher. Der Vorstand empfiehlt hierfür den Abschluss geeigneter Versicherungen. Schadensansprüche von Unfallgegnern sind durch den Verein haftpflichtversichert worden.
13. Grundberührungen, Havarien, Unfälle und Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

14. Die Boote sind betankt im bestmöglichen Zustand zurückzugeben. Ölstand und Schmierung sind zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen.
15. Die Boote führen die Bundesflagge. Die Flaggenführung erfolgt gemäß den Yachtgebräuchen. Die Bundesdienstflagge darf nur bei dienstlich angeordneten Fahrten geführt werden.
16. Beim Schleppen zwischen Booten trägt der Bootsführer des schleppenden Bootes die nautische Verantwortung. Auf dem zu schleppenden Boot müssen ggf. die Segel „Klar zum Setzen“ oder Riemen bereitgehalten werden.
17. Das „Ablegemanöver unter Segel“ darf nur dort ausgeführt werden, wo genügend Raum vorhanden ist. Ggf. muss das Boot vorsichtig von Hand verholt werden. Fender und Bootshaken sind bereitzuhalten. Vor dem Anlegen müssen die Segel rechtzeitig niedergenommen bzw. die Schoten losgeworfen werden. Der Auslauf des Bootes ist entsprechend zu berücksichtigen. Fender und Bootshaken sind bereitzuhalten. Es sollte möglichst nur unter Motor an- und abgelegt werden.
18. Bei schwerem Wetter muss stets versucht werden, einen Hafen oder Nothafen anzulaufen.
19. Der Motor muss außerhalb von Häfen stets betriebsbereit gehalten werden. Kurze Motorlaufzeiten unter 10 Minuten sind zu vermeiden.

Boot und Besatzungen müssen jederzeit den Regeln seemännischen Brauchs entsprechen d.h.

- Boote stets aufgeklart,
- Leinen aufgeschossen,
- Ausrüstung und Zusatzausrüstung an den vorgeschriebenen Plätzen,
- nicht gesetzte Segel beigebändselt,
- Fender binnenbords,
- Besatzung auf den vorgesehenen Sitzplätzen.

Nach einer Kollision sind festzuhalten:

- Datum, Uhrzeit,
- Position,
- Wetter,
- Name oder Kennzeichen des Kollisionsgegners,
- Eigen- oder Fremdschäden
- Zeitpunkt des Inblickkommens des Kollisionsgegners,
- Kurs und Fahrt des Kollisionsgegners sowie des eigenen Bootes,
- Welche Lichter wurden ggf. geführt und was wurde an Lichtem beim Kollisionsgegner beachtet?
- Wurden Schallsignale gegeben? Wenn ja, welche?

Der Bootsführer ist verpflichtet, seinen eigenen Namen, den Namen des Bootes und den Vereinsnamen dem Kollisionsgegner mitzuteilen.

Bei Bruch in der Takelage ist das Boot so in den Wind zu legen, dass die Bruchstelle entlastet wird.

Bei "Mann über Bord" ist sofort ein Rettungsgerät zu werfen. Danach ist mit dem Boot das Rettungsmanöver zu fahren.

## 2. Arbeitsleistung

Jedes Beitrag zahlende Mitglied ist verpflichtet im Jahr eine Arbeitsleistung von **mindestens 5 Stunden** zu Gunsten der SKH zu erbringen. Diese kann in der Mitarbeit beim Bootspflegedienst, der Ableistung von allgemeinen Arbeitsdiensten sowie der Führerscheinausbildung zugunsten der SKH bestehen.

Der Vorstand legt die zu erbringenden Arbeiten fest, gibt diese bekannt, ermöglicht die Erbringung der Arbeitsleistung vor Ort und dokumentiert die erbrachten Leistungen.

Nicht erbrachte Arbeitsleistungen werden gemäß Gebührenordnung finanziell abgerechnet.

Diese Boots- und Arbeitsordnung wird durch den Vorstand erlassen und regelmäßig den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Für den Vorstand

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer